

Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrkräfte (Pensionskassenverordnung)

vom 13. April 2005 (Stand 1. Januar 2006)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Pensionskasse Thurgau

¹ Die berufliche Vorsorge für das Staatspersonal und die Lehrkräfte wird von der Pensionskasse Thurgau getragen.

² Die Pensionskasse Thurgau ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons.

§ 2 Aufsicht

¹ Die Pensionskasse Thurgau steht unter der Aufsicht des Regierungsrates. Dieser genehmigt das Reglement¹⁾ sowie Verträge für Versicherungsverhältnisse gemäss § 5 Absatz 3.

² Die Jahresrechnung ist dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 3 Staatsgarantie

¹ Der Kanton haftet für die Verpflichtungen der Pensionskasse Thurgau, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen.

² Die Haftung erlischt endgültig, wenn der Deckungsgrad der Pensionskasse Thurgau während drei aufeinander folgenden Jahren über 115 % liegt.

§ 4 Verhältnis zum BVG

¹ Die Pensionskasse Thurgau gewährleistet die obligatorische berufliche Vorsorge nach Massgabe des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)²⁾. Sie ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen und steht vorsorgerechtlich unter der diesbezüglichen gesetzlichen Aufsicht.

¹⁾ [177.42](#)

²⁾ [SR 831.40](#)

§ 5 Kreis der Versicherten

¹ Obligatorisch bei der Pensionskasse Thurgau versichert sind die vom Kanton besoldeten Personen, die Lehrkräfte an den thurgauischen Volksschulen und Kindergärten sowie das Personal der Kassenverwaltung.

² Der Regierungsrat kann Ausnahmen vorsehen oder Personal von Unternehmungen, an denen der Kanton beteiligt ist, dieser Verordnung unterstellen. Er schliesst entsprechende Anschlussverträge ab.

³ Die Pensionskasse Thurgau kann ausserdem versichern:

1. weiteres Personal von thurgauischen Schulgemeinden;
2. Personal von weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Kanton Thurgau, namentlich von Politischen Gemeinden;
3. Personal von Institutionen, die eine kantonale Aufgabe erfüllen.

Das Versicherungsverhältnis wird zwischen der Pensionskasse Thurgau und der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber geregelt.

§ 6 Versicherungsgrundsätze

¹ Die Vorsorgepläne für die Altersleistungen richten sich nach dem Beitragsprimat.

² Das Leistungsziel für die Altersrente liegt bei 50 % der beitragspflichtigen Besoldung bei einer Standardkarriere von 40 Jahren.

§ 7 Finanzierung

¹ Die Beiträge der Arbeitgeberinnen oder der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmerinnen oder der Arbeitnehmer werden im Reglement²⁾ festgelegt. Die Beitragsrahmen betragen für die Sparversicherung je 5 bis 10 % und für die Risikoversicherung je 1 bis 2 % der beitragspflichtigen Besoldung.

§ 8 Anpassung der Renten

¹ Die Kasse legt nach Anhörung des Regierungsrates fest, wann und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Sie berücksichtigt dabei die generelle Lohnanpassung bei den aktiven Versicherten, das Ausmass der effektiven Teuerung und die finanzielle Situation der Kasse.

² Die Anpassungszulagen werden von der Kasse mit den Renten ausgerichtet.

³ Die Anpassungszulagen gehen zu Lasten der Arbeitgeberinnen oder der Arbeitgeber, soweit sie nicht freiwillig von der Kasse übernommen werden. Sie werden in Prozenten der beitragspflichtigen Besoldung abgerechnet und mit den Beiträgen erhoben.

²⁾ 177.42

⁴ Für den Ausgleich der Differenzen zwischen den Zahlungen der Arbeitgeberinnen oder der Arbeitgeber und den ausgerichteten Zulagen führt die Kasse einen Ausgleichsfonds.

⁵ Liegt der Deckungsgrad der Kasse über 107,5 %, gehen die Zulagen zu ihren Lasten.

2. Versicherung der Mitglieder des Regierungsrates

§ 9 Grundsatz

¹ Die Mitglieder des Regierungsrates sind Versicherte der Pensionskasse Thurgau.

§ 10 Ruhegehalt

¹ Bis zum Einsetzen der Altersrente der Pensionskasse Thurgau haben die Mitglieder des Regierungsrates Anspruch auf ein Ruhegehalt, sofern sie beim Ausscheiden aus dem Amt das 50. Altersjahr vollendet haben und nicht die Freizügigkeitsleistung in Anspruch nehmen.

² Auf Wunsch kann einem aus dem Amt geschiedenen Mitglied des Regierungsrates bis zum vollendeten 60. Altersjahr die Freizügigkeitsleistung ausgerichtet werden. Mit Ausrichtung der Freizügigkeitsleistung entfällt das Ruhegehalt.

³ Das Ruhegehalt beträgt 50 % der beim Ausscheiden aus dem Amt massgebenden beitragspflichtigen Besoldung. Bei weniger als zwölf Amtsjahren wird das Ruhegehalt für jedes fehlende volle Amtsjahr um 4 %, im Maximum um 20 % der beitragspflichtigen Besoldung gekürzt.

⁴ Das Ruhegehalt unterliegt der Anpassung gemäss § 8.

⁵ Wird eine Invalidenrente ausgerichtet, beschränkt sich das Ruhegehalt auf den Teil der beitragspflichtigen Besoldung, der nicht durch die Invalidenrente ersetzt wird.

⁶ Soweit das Ruhegehalt zusammen mit anderen Einkünften 90 % des seinerzeitigen Einkommens übersteigt, wird es gekürzt.

⁷ Nach Vollendung des 63. Altersjahres wird das Ruhegehalt durch die Altersrente der Pensionskasse Thurgau abgelöst. Die Altersrente wird auf dem seit dem Amtsaustritt weiter verzinsten Sparguthaben berechnet.

⁸ Das Ruhegehalt samt allfälligen Anpassungszulagen wird durch die Pensionskasse Thurgau ausgerichtet, geht aber zu Lasten der Staatsrechnung.

3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11 Übergangsrecht

¹ Ruhegehälter an frühere Mitglieder des Regierungsrates, die nicht durch eine Altersrente der Kasse abgelöst wurden, werden gemäss dem sie begründenden Recht weiterhin zu Lasten der Staatsrechnung ausgerichtet.

² Die altrechtlichen Rentenzulagen an Rentenbezügerinnen oder Rentenbezüger der früheren Thurgauischen Lehrpensionskasse werden weiterhin ausgerichtet und wie die Renten angepasst.

³ Die Ende 2005 laufenden Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen an Rentenbezügerinnen oder Rentenbezüger werden auf dem Stand per 31. Dezember 2005 wie folgt reduziert: Im Jahr 2006 auf 75 %, im Jahr 2007 auf 50 %, im Jahr 2008 auf 25 % und im Jahr 2009 erlöschen sie ganz. Sie erlöschen in jedem Fall, wenn die Anspruchsberechtigung nicht mehr gegeben ist.

⁴ Die noch laufenden Härtefall-Familienzulagen gemäss Pensionskassenverordnung vom 18. Dezember 1996 werden wie die Zulagen gemäss Absatz 3 schrittweise reduziert.

⁵ Die Finanzierung der Zulagen gemäss den Absätzen 2, 3 und 4 erfolgt zusammen mit den Anpassungszulagen.

⁶ Der von der Pensionskasse des Thurgauischen Staatspersonals per 31. Dezember 2003 ausgewiesene Fehlbetrag von 76 894 833.62 Franken wird per 31. Dezember 2005 durch den Kanton nachfinanziert.

⁷ Die für die gleitende Absenkung des Umwandlungssatzes fehlenden Mittel werden durch den Kanton finanziert.

§ 12 Aufhebung bisherigen Rechtes

¹ Die Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrkräfte (Pensionskassenverordnung) vom 18. Dezember 1996 wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft¹⁾.

¹⁾ In Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2006.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	13.04.2005	01.01.2006	Erstfassung	ABl. 16/2005